

An den
Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMVIT-9.000/0022-I/PR3/2019

29. April 2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Schatz, Genossinnen und Genossen haben am 14. März 2019 unter der **Nr. 3088/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend das faschistische Ustaša-Treffen in Bleiburg/Kärnten gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- *Am 12.5.2018 betraten am Rande der Ustaša -Feier 2018 in Bleiburg/Pliberk Organe der öffentlichen Sicherheit die Streckengleise der ÖBB-Strecke 423 01 zwischen der Staatsgrenze mit Slowenien (km 82,152) und dem Bahnhof Bleiburg (km 86,334). Auf welcher Rechtsgrundlage wurden die Bahnanlagen von den Organen der öffentlichen Sicherheit betreten?*
 - a. *Wann hat welche Organisationseinheit ihres Ressorts zunächst davon erfahren und an welche Organisationseinheiten wurde diese Information auf welche Art und Weise und zu welchem Zeitpunkt berichtet?*
 - b. *Wann und auf welche Art und Weise hat das MinisterInnenbüro und der Minister erstmals davon Kenntnis erlangt?*
 - c. *Wie lange hielten sich Organe der öffentlichen Sicherheit im Gefahrenraum der Bahnstrecke auf?*
 - d. *Wurden die Organe der öffentlichen Sicherheit vor Betreten der Bahnanlagen über die Gefahr des Arbeitens im Gleisbereich unterrichtet?*
 - i. *Wenn ja, von wem?*
 - ii. *Wenn nein, wieso nicht?*
- *Trugen die Organe der öffentlichen Sicherheit im Gleisbereich die in §22 Eisenbahn-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung vorgesehene Schutz- und Warnkleidung?*
 - a. *Wenn nein, wieso nicht?*

Grundsätzlich dürfen nach § 47 Abs. 1 des Eisenbahngesetzes 1957 (EisbG) von Personen ohne vom Eisenbahnunternehmen ausgestellte Erlaubniskarte nur die hierfür bestimmten Stellen betreten werden.

§ 47 Abs. 2 EisbG sieht zudem vor, dass Organe der Gerichte, der Verwaltungsbehörden, des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Zollwache (alle) Eisenbahnanlagen ohne Erlaubniskarte betreten dürfen, wenn und solange dies zur Ausübung ihrer Dienstobliegenheiten erforderlich ist. Eine einschlägige Meldung darüber (Aufenthalt, Dauer des Aufenthalts,...) an die Oberste Eisenbahnbehörde ist rechtlich nicht vorgesehen.

Inwieweit die Vorgaben der Eisenbahn-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung als Verordnung nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes eingehalten wurden, fällt nicht die Zuständigkeit des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie.

Die Unterrichtung der Organe der Gerichte, der Verwaltungsbehörden, des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Zollwache über die mit dem Betreten der hierfür nicht bestimmten Stellen verbundenen Gefahren fällt in die Zuständigkeit der jeweiligen Dienstgeber, nicht der Eisenbahnbehörde. Seitens der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft wurden zur Unterstützung der Dienstgeber bei dieser Information bzw. Ausbildung eigene Handbücher herausgegeben, z.B. das in weiterer Folge überarbeitete Handbuch „*Polizeieinsatz im Gleisbereich*“.

Zu den Fragen 3 bis 7:

- *Wurde das Streckengleis für die Dauer des Einsatzes gesperrt?*
 - a. *Wenn ja, wieso nicht?*
 - b. *Wenn ja, von welcher Organisationseinheit wurde diese Sperre angeordnet oder beantragt?*
- *Wurden im Falle einer Streckensperre die in der ÖBB Dienstvorschrift V3 vorgesehen Schutzmaßnahmen ergriffen?*
 - a. *Wurde eine Haltscheibe angebracht?*
- *Wie wurden das gesperrte Streckengleis gegen ein unbeabsichtigtes Befahren durch Schienenfahrzeuge gesichert?*
- *Auf welcher Rechtsgrundlage fand die Sperre der internationalen Bahnverbindung Bleiburg-Pravalje statt?*
 - a. *Wurde ein Schienenersatzverkehr eingerichtet? Wenn ja, auf welcher Strecke und für welchen Zeitraum?*
 - b. *Mussten Güterzüge umgeleitet werden? Wenn ja, auf welcher Strecke und für welchen Zeitraum?*
- *Wurde die Sperre mit dem angrenzenden Infrastrukturbetreiber Slovenske Železnice koordiniert?*
 - a. *Wann wurden die Slovenske Železnice über die Streckensperre informiert?*
 - b. *Von welcher Organisationseinheit ihres Ressorts erfolgte diese Information?*

Die ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft hat hierzu mitgeteilt, dass das Streckengleis zwischen den Bahnhöfen Bleiburg und Prevalje gesperrt war. Die entsprechende Information erfolgte auf Basis einer Abstimmungsbesprechung mit der Bezirksverwaltungsbehörde Völkermarkt. Alle in der ÖBB Dienstvorschrift V3 erforderlichen Maßnahmen (Kommunikation mit dem benachbarten Fahrdienstleiter der Slovenske Železnice, schriftliche Aufzeichnungen und das Anbringen der vorgesehenen Hilfssperren und Hinweisschilder an der Sicherungsanlage des Bahnhofs Bleiburg sowie das Aufstellen von Haltescheiben im Gleis) seien hierzu getroffen worden.

Da an Samstagen kein planmäßiger Zugverkehr auf der genannten Strecke stattfindet, mussten weder ein Schienenersatzverkehr eingerichtet, noch Güterzüge umgeleitet werden. Die Sperre der Strecke erfolgte entsprechend der oben angeführten Übereinkommen, wobei der slowenische Infrastrukturbetreiber Slovenske Železnice am 11.05.2018 um 18:00 Uhr informiert worden sei.

Zu den Fragen 8 und 9:

- *Am 12.5.2018 betreten am Rande der Ustaša-Feier 2018 in Bleiburg/Pliberk MitarbeiterInnen des vom Veranstalter der genannten Feier beauftragte Mitarbeiterinnen eines privaten Sicherheitsdienstes die Streckengleise der ÖBB-Strecke 423 01 zwischen der Staatsgrenze mit Slowenien (km 82,152) und dem Bahnhof Bleiburg (km 86,334) und das direkt an den Gleiskörper angrenzende Grundstück, welches sich im Besitz der Bundesbahnen befindet.*
 - a. *Wann hat welche Organisationseinheit ihres Ressorts zunächst davon erfahren und an welche Organisationseinheiten wurde diese Information auf welche Art und Weise und zu welchem Zeitpunkt errichtet?*
 - b. *Auf Basis welcher Rechtsgrundlage wurden die Bahnanlagen von den MitarbeiterInnen des Sicherheitsdienstes betreten?*
 - c. *Wie lange hielten sich die MitarbeiterInnen des Sicherheitsdienstes im Gefahrenraum der Bahnstrecke auf?*
 - d. *Wurden die MitarbeiterInnen des Sicherheitsdienstes vor Betreten der Bahnanlagen über die Gefahr des Arbeitens im Gleisbereich unterrichtet?*
 - i. *Wenn ja, von wem?*
 - ii. *Wenn nein, wieso nicht?*
- *Trugen die MitarbeiterInnen des Sicherheitsdienstes im Gleisbereich die in §22 Eisenbahn-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung vorgesehene Schutz- und Warnkleidung?*
 - a. *Wenn nein, wieso nicht?*

Die ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft hat uns hierzu mitgeteilt, dass sie selbst erst im Nachhinein aus den Medien hiervon erfahren hat.

Ob jene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des privaten Sicherheitsdienstes, die Gleise und Bahnanlagen verbotenerweise betreten haben, entsprechende Schutz- und Warnkleidung

trugen und über die Gefahren des Arbeitens im Gleisbereich unterrichtet wurden, ist (den ÖBB) nicht bekannt.

Der Vollzug der Bestimmungen der Eisenbahn-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung als Verordnung nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz fällt nicht in meine Kompetenz.

Ing. Norbert Hofer

